

Amtes Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Schmerstraße 95.

Druck und Verlag von D. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantwortl. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 12

Diez, Samstag den 15. Januar 1916

56. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Nr. V. II. 206/11. 15. R. R. A.

Bekanntmachung,

betreffend

Beschlagnahme und Bestandserhebung von Rußbaumholz und stehenden Ruß- bäumen.

Vom 15. Januar 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Er-
suchen des Königlich Kriegsministeriums mit dem Be-
merken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zu-
widerhandlung gegen die Vorschriften, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Lagerbuchführung auf Grund
der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Fe-
bruar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den
Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl.
S. 549) und vom 24. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684*)
sowie auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstel-

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser
Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist er-
teilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird
mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis
zu zehntausend Mark bestraft. Auch können Vorräte, die ver-
schwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt
werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschrie-
benen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser
Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist er-
teilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird
mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögens-
falle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso
wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher
einzurichten oder zu führen unterläßt.

lung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl.
S. 357), in Verbindung mit den Ergänzungs-Bekanntmach-
ungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und
25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778**) bestraft
wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere
Strafen verwirkt sind.

§ 1.

Inkrafttreten der Anordnungen.

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit
ihrer Verkündung in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. Vorräte an Rußbaumholz mit einer Mindeststärke
von 6 Btm., einer Mindestlänge von 100 Btm. und einer
Mindestbreite von 20 Btm.,
2. alle stehenden Balnusbäume, deren Stämme
bei einer Messung in Höhe von 100 Btm. über dem
Boden einen Umfang von mindestens 100 Btm. auf-
weisen.

Nicht betroffen von der Bekanntmachung werden Er-
zeugnisse aus Rußbaumholz (wie z. B. Möbel).

**) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe
bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen
Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite-
schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder
kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft
über ihn abschließt,
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände
zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt,
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen
zuwiderhandelt.

Von der Bekanntmachung betroffene Personen.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. alle natürlichen oder juristischen Personen, Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, welche Gegenstände der im § 2 aufgeführten Art in Gewahrjam haben, oder in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden, oder für welche sich die Gegenstände unter Zollaufsicht, oder auf deren Grund und Boden sich die Walnussbäume befinden,
2. alle Empfänger solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände am Stichtage (§ 5) sich auf dem Verjand befinden und nicht bei einer der unter 1. bezeichneten Personen usw. in Gewahrjam oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

§ 4.

Beschlagnahme.

Die im § 2 bezeichneten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

Trotz der Beschlagnahme ist ihre Verarbeitung zu Gegenständen des Kriegsbedarfs und ihre unmittelbare Veräußerung an staatliche Militärwerkstätten gestattet. Außerdem darf ihre Verarbeitung oder Veräußerung erfolgen, wenn der Verarbeiter oder Erwerber nachweist, daß sie zur Erfüllung eines militärischen Lieferungsauftrages erfolgt. Als Nachweis gilt eine schriftliche Bescheinigung des königlichen stellvertretenden Generalkommandos, in dessen Bezirk der Verarbeiter oder Erwerber seinen Wohnsitz hat.

Die Veräußerung und Verarbeitung der im § 2 bezeichneten Hölzer, die zur Herstellung von Gegenständen des Kriegsbedarfs nicht geeignet sind, ist allgemein gestattet, falls der Verkaufspreis für das Kubikmeter (Festmeter) der Ware 60 Mark nicht übersteigt.

§ 5.

Meldepflicht.

Die im § 3 bezeichneten Personen unterliegen bezüglich der im § 2 bezeichneten Gegenstände einer Meldepflicht. Maßgebend für die Meldepflicht ist der mit Beginn des 15. Januar 1916 (Stichtag) vorhandene Bestand.

Die Meldung hat zu erfolgen:

- a) bei den Vorräten an Rußbaumholz (§ 2 Ziff. 1) nach Kubikmetern (Festmetern),
- b) bei den Walnussbäumen (§ 2 Ziff. 2) nach Stammzahl und Umfang, dessen Größenangabe von 20 Btm. zu 20 Btm. nach oben abzurunden ist.

Die Bestandsmeldungen sind bis zum 25. Januar 1916 unter Benutzung der vorschriftsmäßig auszufüllenden amtlichen „Meldeſcheine für Rußbaumholz“ (§ 6) an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion V. II. des königlichen Preussischen Kriegsministeriums, Berlin S.-W. 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu erstatten.

§ 6.

Meldeſcheine.

Die Meldeſcheine nebst Briefumschlägen sind anzufordern bei den Landrats-Ämtern, in Städten, in denen sich keine Landrats-Ämter befinden, bei den Bürgermeister-Ämtern.

Die Anforderung hat auf einer Postkarte (nicht mit Brief) zu erfolgen, die nichts anderes enthalten darf, als die Kopfschrift „Betrifft Meldeſcheine für Rußbaumholz“, die kurze Anforderung der Meldeſcheine und die deutliche Unterschrift mit genauer Adresse. Auf einem Meldeſchein darf nur der Vorrat eines Meldepflichtigen angegeben werden.

Wer gemäß § 5 Gegenstände zu melden hat, deren Eigentümer er nicht ist, hat jene Gegenstände gesondert von den eigenen unter Bezeichnung des Eigentümers auf dem Meldeſchein anzugeben.

Der Meldeſchein selbst darf weitere Mitteilungen als die Meldung nicht enthalten; auch dürfen bei Einreichung der Meldeſcheine andere schriftliche Erklärungen in demselben Briefumschlag nicht beigelegt werden.

§ 7.

Lagerbuchführung.

Wer die im § 2 Ziffer 1 bezeichneten Vorräte an Rußbaumholz aus Anlaß des Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen in Gewahrjam hat, muß ein Lagerbuch führen, aus dem jede Veränderung an den Bestandsmengen und ihre Verwendung zu ersehen ist. Soweit der Meldepflichtige bereits ordnungsgemäß ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

§ 8.

Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Preussischen Kriegsministeriums ist ermächtigt, Ausnahmen von diesen Anordnungen zu gestatten.

§ 9.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge sind an die

Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion V. II. des königlichen Preussischen Kriegsministeriums, Berlin S.-W. 48, Verlängerte Hedemannstraße 10,

zu richten. Sie müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes den Vermerk tragen: „Betrifft Bestands-erhebung für Rußbaumholz“.

Coblenz, den 15. Januar 1916.

8081

**Kommandantur
der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein.**

M. 220.

Diez, den 12. Januar 1916.

Bekanntmachung.

Die stellvertretende 30. Infanterie-Brigade hält vom 17. Januar bis 31. Januar 1916 auf dem Gelände der Schmittenhöhe Scharfschießen ab.

Das Gelände wird täglich von morgens 8 Uhr bis nachmittags 5 Uhr durch Posten und Warnungstafeln abgesperrt. Das Betreten des Schussfeldes ist wegen der damit verbundenen Lebensgefahr verboten. Den Anordnungen des Absperrrkommandos ist unbedingt Folge zu leisten.

Der königl. Landrat.

J. B.

Zimmermann.

J.-Nr. II. 201.

Diez, den 8. Januar 1916.

An die Herren Bürgermeister

Betr. Feststellung der Zahl der in der Zeit vom 6. Dezember 1915 bis 2. Januar 1916 an Militärpersonen und Kriegsgefangenen-Arbeitskommandos ausgegebenen Brotbücher.

Die mit Verfügung vom 11. Mai v. J., J.-Nr. II. 4897 und 17. August v. J., J.-Nr. II. 7919 geforderte Berichterstattung über die ausgegebenen Brotbücher an Militärpersonen (Urlauber, Verwundete, Einquartierungen von Landsturmmannschaften) und Kriegs-Gefangenen-Arbeitskommandos wird in Erinnerung gebracht und Erledigung bis zum 16. Januar d. Jrs. erwartet.

Der Termin ist unter allen Umständen einzuhalten.

Bei der Berichterstattung ist anzugeben, ob die Militärpersonen mit oder ohne Verpflegungsgebühren beurlaubt waren.

**Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
Duberstadt.**

der bei der Waisengeldersammlung im Unterlahntreise für 1915 eingegangenen Beträge.

Nr.	Gemeinde	Betrag		Nr.	Gemeinde	Betrag	
		M.	S.			M.	S.
1	Allendorf	14	30	43	Porhausen	11	95
2	Altendiez	32	60	44	Iffelbach	9	50
3	Attenhausen	20	40	45	Kaltosen	2	30
4	Auß	6	10	46	Kaltenhofshausen	18	00
5	Balduinstein	23	5	47	Kazeneinbogen	41	80
6	Becheln	18	90	48	Kemmenau	17	60
7	Bergshausen	15	90	49	Klingelbach	13	75
8	Bergn.-Scheuern	28	75	50	Körsdorf	36	65
9	Berndroth	28	55	51	Langenscheid	31	95
10	Biebrich	9	50	52	Laurenburg	19	05
11	Birlenbach	50	10	53	Lohrheim	32	95
12	Bremberg	18	90	54	Lollschied	20	—
13	Burgschwalbach	42	85	55	Miffelberg	4	60
14	Charlottenberg	9	50	56	Mittelfischbach	6	—
15	Cramberg	30	20	57	Mudershausen	11	20
16	Diez	137	90	58	Rassau	180	75
17	Dausenau	29	00	59	Rehbach	26	40
18	Deffighofen	10	40	60	Niederneifen	55	10
19	Dienethal	9	75	61	Niedertiefenbach	18	50
20	Dörnberg	23	20	62	Oberfischbach	15	00
21	Dörsdorf	16	70	63	Oberneifen	44	80
22	Dornhofshausen	16	25	64	Obernhof	21	85
23	Bad Ems	327	35	65	Oberwies	6	45
24	Ebertshausen	8	70	66	Bohl	13	45
25	Eisighofen	11	30	67	Reckenroth	7	25
26	Eppenrod	26	80	68	Rettert	24	20
27	Ergeshausen	12	30	69	Roth	17	20
28	Flacht	52	70	70	Ruppenrod	2	95
29	Kreindiez	177	75	71	Schaumburg	6	—
30	Grünau	2	15	72	Scheidt	6	60
31	Geisig	17	55	73	Schiesheim	3	75
32	Giershausen	3	30	74	Schönborn	34	75
33	Güdingen	15	65	75	Schweighausen	14	50
34	Gutenacker	24	15	76	Seelbach	16	40
35	Hahnstätten	52	60	77	Singhofen	74	40
36	Hambach	4	50	78	Steinsberg	11	30
37	Heistebach	20	85	79	Sulzbach	11	70
38	Herold	18	40	80	Wassenbach	12	90
39	Hirschberg	24	75	81	Winähr	16	75
40	Hörsberg	17	70	82	Winden	30	06
41	Holzappel	30	50	83	Zimmerschied	7	65
42	Holzheim	46	55				
Zus.: Markt						2456	41

J.-Nr. II 284. Diez, den 11. Januar 1916.

Wird veröffentlicht.

Der Landrat.
Duderstadt.

J.-Nr. II. 200. Diez, den 8. Januar 1916.

An die Herren Bürgermeister

Betr.: Feststellung der Zahl der vernichteten Brotscheine in der Zeit vom 6. Dezember 1915 bis 2. Januar 1916.

Mit Bezug auf meine Verfügung vom 3. März v. J., J.-Nr. II. 2105, haben Sie mir bestimmt binnen 8 Tagen zu berichten, wieviele Brotscheine Sie in der Zeit vom 6. Dezember 1915 bis 2. Januar 1916 vernichtet haben.

Eventl. ist Fehlanzeige zu erstatten.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
Duderstadt.

Bekanntmachung.

In Abänderung von Abk. 2 Ziffer 6 des auch jetzt noch grundlegenden Runderlasses vom 11. Mai 1915 — Uf. 681 — bestimme ich im Einvernehmen mit dem Herrn Verwaltungschef bei dem Generalgouvernement in Warschau, daß künftig von dem Lohn der russischen Arbeiter zwecks Unterhaltung der zurückgebliebenen Familienangehörigen einzubehalten sind

bei 1 bis 2 Familienmitgliedern 20 Proz.,
bei 3 bis 4 Familienmitgliedern 25 Proz.,
bei 5 und mehr Familienmitgliedern 30 Proz.

Ich bemerke hierzu, daß diese Lohnabzüge vom Bruttolohn, also nicht etwa von dem nach Absetzung etwaiger Unterbringungs- und Verpflegungskosten verbleibenden Beträge zu berechnen sind. Daß die hier in Frage stehende reversmäßige Verpflichtung vom Arbeitgeber erfüllt wird, ist von den Polizeibehörden in geeigneter Weise zu überwachen.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:
v. Jarosch.

L. 127. Diez, den 11. Januar 1916.

Abdruck teile ich den Ortspolizeibehörden zur Kenntnis und genauen Beachtung mit.

Der Königl. Landrat.
Duderstadt.

Nr. I. A. Ie 13624. Berlin, den 16. Dezember 1915.

Bekanntmachung.

An die Vorstände sämtlicher Landwirtschaftskammern, des Landes-Oekonomie-Kollegiums und der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft hier.

Infolge Steigerung der Benzolverzeugung und Ersparnis von Betriebsstoffen steht jetzt Benzol auch für landwirtschaftliche Zwecke reichlicher zur Verfügung. Wie lange dies der Fall sein wird, läßt sich jedoch nicht übersehen. Die Landwirte werden daher ihren Bedarf für nächstes Frühjahr am besten schon jetzt decken. Ferner empfiehlt es sich, daß sie zur Beschleunigung der Lieferung den betreffenden Lagerhaltern die erforderlichen Fässer einsenden, da es zur Zeit an Kesselnwagen und Fässern fehlt. Ich ersuche, die Beteiligten namentlich auch durch Verbreitung der Mitteilung in der Fachpresse hierauf hinzuweisen.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

gez. Frhr. v. Schorlemer.

L. 158. Diez, den 7. Januar 1916.

An die Herren Bürgermeister

Bevor Sie die öffentlichen Blätter einbinden lassen, wollen Sie ihre Vollständigkeit prüfen, die etwa fehlenden Blätter schnellstmöglich beschaffen und den Buchbinder hiernach entsprechend anweisen. Für die Vollständigkeit der Blätter sind Sie verantwortlich.

Von dem Reichs-Gesetzblatt und der Gesetzsammlung erscheint das Register demnächst; das Register für das Regierungs-Anscheidblatt ist bei der Post besonders zu bestellen und zu bezahlen. Das Inhaltsverzeichnis zu dem Kreisblatt geht den Herren Bürgermeistern in der nächsten Zeit durch die Kreisblatt-Druckerei zu. Die entstandenen Selbstkosten — 50 Pfennig für das Stück — werden den Gemeinden in Anrechnung gebracht werden.

Stücke der von Ihnen zu haltenden, an bestimmten Tagen erscheinenden Blätter sind, sobald sie ausbleiben, sofort bei der Post einzufordern, während die Reklamation wegen der in nicht regelmäßigen Fristen herauskommenden Blätter längstens bis zum Eintreffen der nächsten Nummer zu erfolgen hat.

Der Landrat.
Duderstadt.

Bekanntmachung.

Im Jahre 1916 finden im Unterlahnkreise folgende Märkte statt:

1. Diez
20. Januar, Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt,
17. Februar, Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt,
2. März, Rindvieh- und Schweinemarkt,
13. April, Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt,
18. Mai, Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt,
15. Juni, Rindvieh- und Schweinemarkt,
13. Juli, Rindvieh- und Schweinemarkt,
17. August, Rindvieh- und Schweinemarkt,
14. September, Rindvieh- und Schweinemarkt,
26. Oktober, Rindvieh- und Schweinemarkt,
16. November, Rindvieh- und Schweinemarkt,
14. Dezember, Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt.
2. Bad Ems
5. September, Krammarkt,
7. Dezember, Krammarkt.
3. Hahnstätten
12. September, Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt.
4. Holzappel
25. Februar, Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt,
29. Juni, Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt,
16. August, Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt,
15. Dezember, Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt.
5. Katzenelnbogen
9. Mai, Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt,
6. Juni, Rindvieh- und Schweinemarkt,
24. August, Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt,
10. Oktober, Rindvieh- und Schweinemarkt,
13. Dezember, Schweinemarkt.
6. Nassau
7. Februar, Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt.
13. März, Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt,
1. Mai, Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt,
26. Juni, Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt,
28. August, Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt,
25. September, Kram-, Rindvieh- Schweine- und Obstmarkt,
13. November, Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt.
18. Dezember, Kram-, Rindvieh- Schweine- und Fleischmarkt,
16. Oktober, Obstmarkt
7. Diez
- An jedem Freitag (ausschl. Charfreitag) Fruchtmarkt.
3. Oktober, Obstmarkt,
13. Oktober, Obstmarkt.
8. Bad Ems
6. Oktober, Obstmarkt,
16. Oktober, Obstmarkt,
- An jedem Dienstag, Donnerstag und Samstag Wochenmärkte (Gemüse pp. markt).

Der Königl. Landrat.

J. B.

Simmermann.

J.-Nr. II. 210.

Diez, den 10. Januar 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betr.: Einreichung der Sprunglisten für 1915.

Die ordnungsmäßig vollzogenen Sprunglisten für das Jahr 1915 sind mir bis spätestens 23. Januar d. Js. einzureichen.

Die für das Jahr 1916 erforderlichen Sprunglisten für Bullen, Eber und Ziegenböcke sind den Mannviehhaltern sofort zu überweisen.

Der Landrat.
Duberstadt.

Allerlei.

* Guter Sprotten- und Heringsfang in den deutschen Küstengewässern. Sprottenwärme stehen in solch ungeheuren Mengen an der Dithmarschen Küste und vor der Elbemündung, wie es seit langen Jahren nicht der Fall gewesen ist. Den Fischern reißt oft wegen Überfüllung die Netze. Es ist also ungemein erfreulich, daß dem deutschen Lebensmittelmarkt wieder große Mengen dieser Volksernährung zugeführt werden können. Man hofft an maßgebenden Stellen sogar auf außerordentliche Ausbeuten. Aber die Ausfichten auf den Ertrag des Fischereischums mehrten sich laut „Tägl. Rundsch. noch dadurch, daß den Sprotten in der Schleswig-Holsteinischen Nordsee regelmäßig in den Monaten Januar und Februar ein bestimmter kleiner Hering, ein sogenannter Junghering, folgt, auf dessen Fang man besondere Hoffnungen setzt. So waren im Februar 1914 allein in der Elbemündung etwa 3 700 000 Pfund dieser schmackhaften Fische ins Netz gegangen. Auch von den Ostseeküsten kommen Nachrichten über die ersten guten Heringsfänge. So fing eine Waade Labder Fischer in der Rießer Förde mit einem Schläge Heringe im Betrage von über 6000 M. An der Ostseeküste Süd-Dänemarks, z. B. in der Veiler Förde, hat der starke Frost Millionen von Heringsen vernichtet, die in erstarrtem Zustande an den Strand getrieben wurden.

Literarisches.

(1) Die Abenteuer des Fremdenlegionärs Kirisch. Kirisch hielt sich bei Ausbruch des Krieges in Kamerun auf, trat dann, da er hierin die einzige Möglichkeit sah, nach Deutschland zu gelangen, in die Fremdenlegion ein und später glückt es ihm tatsächlich, sich in die deutschen Schützengräben in Sicherheit zu bringen. Die wahrhaft abenteuerlichen Erlebnisse sind von Kapitänleutnant z. D. Hans Paasche getreu nach den Erzählungen Kirischs niedergeschrieben, und die „Gartenlaube“ beginnt in dem soeben erschienenen Heft 1 ihres neuen Jahrgangs mit der Veröffentlichung dieser hochinteressanten Berichte. — „Aus der Predigt eines Jahrhunderts“ ist der Titel eines Aufsatzes von Friedrich Hufnagel, der in demselben Heft erscheint. Mit eindringlichen Worten hält Hufnagel uns die Leichen vor, die das verfloßene Jahrhundert 1816 bis 1915 uns Deutschen in unserer Geschichte gegeben hat; der Verfasser schließt: „darum zum höchsten Ziel gedrungen, auf daß nicht das Blut der teuren Erschlagenen wider unsere Zagheit schreie“. Neun interessante Abbildungen veranschaulichen im Bilde die geschichtlichen Höhepunkte des genannten Zeitraumes. Das Heft enthält außerdem den Anfang des neuen Romans „Die Opferkale“ von Ida Boy-Ed, der einen Ausschnitt aus dem großen Kriege, gesehen durch das Temperament einer Dichterin, meisterhaft wiedergibt. Von weiteren Beiträgen nennen wir „Auf Schneeschuhen“ von Gräfin Eva von Daudissin (mit vier Abbildungen), „Der neue Bierbund im geschichtlichen Licht“ von Dr. Freiherrn von Matay und die farbige Kunstbeilage „Der letzte Freundesdienst“ von Professor Rudolf Eichstaedt.

Holzversteigerung. Oberförsterei Diez.

Mittwoch, den 19. Januar, vormittags 11 Uhr in der Wirtschaft von Emil Seibel zu Altdiez. Acker. 23 und 24 Acker. Buchen: 58 Rm. Kiefer, 534 Rm. Eiche und Knüppel, 4930 Wellen. Die Herren Bürgermeister werden um gest. Bekanntmachung ersucht.